

# BUNDESRAT

## Bericht über die 211. Sitzung

Bonn, den 13. November 1959

### Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 201 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 201 B
- Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse** . . 201 B
- Beschluß:** Die Ausschußvorsitzenden werden gemäß dem vorgelegten Vorschlag gewählt . . . . . 201 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Rundfunk** (Drucksache 315/59) . . . . . 201 D
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 201 D
- Dr. Schröder, Bundesminister des Innern . . . . . 204 D
- Beschluß:** Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen ab und ersucht die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung und den Regierungen der Länder, die einer Regelung bedürftigen Fragen des Rundfunks und des Fernsehens durch Vertrag zu ordnen . . . . . 208 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr** (Drucksache 338/59) . . . . . 208 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 208 D
- Gesetz über eine Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland** (Drucksache 339/59) . . . . . 208 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 208 D
- Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes** (Drucksache 340/59) . . . 208 D
- Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter . 208 D
- Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 209 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen . . . . . 210 B
- Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG)** (Drucksache 344/59) . . . . . 210 B
- Trittelvitz (Saarland), Berichterstatter 210 C
- Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter . 211 C
- Dr. Zinn (Hessen) . . . . . 212 B
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 212 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem beschlossenen Grund . . . . . 215 C

- Gesetz über das Zollkontingent 1959 für feste Brennstoffe** (Drucksache 348/59) . . . 215 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 215 D
- Gesetz über das Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 27. Juni 1958 zum Europäischen Währungsabkommen vom 5. August 1955** (Drucksache 346/59) . . . . . 215 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 216 A
- Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 23. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik** (Drucksache 341/59) . . . . . 216 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Feststellung, daß die in Artikel 3 des Gesetzes enthaltene Saarklausel überflüssig ist . . . . . 216 A
- Gesetz zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1958 zum Handelsabkommen vom 20. März 1926 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal** (Drucksache 342/59) 216 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Feststellung, daß die in Artikel 3 des Gesetzes enthaltene Saarklausel überflüssig ist . . . . . 216 B
- Gesetz zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Ueberfischungskonferenz** (Drucksache 343/59) . . . 216 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 216 B
- Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zu dem Abkommen vom 21. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung allgemeiner Zollfragen** (Drucksache 334/59) . . . . . 216 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 216 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien, in ihren gegenseitigen Beziehungen das am 19. Juni 1951 in London unterzeichnete Abkommen zwischen den Nordatlantikerstaaten über den Status ihrer**
- Streitkräfte anzuwenden** (Drucksache 335/59) . . . . . 216 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 216 D
- Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffengesetz)** (Drucksache 329/59) . 216 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 217 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 336/59) . . . . . 217 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 217 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 337/59) . . . . . 217 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 217 B
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954** (Drucksache 312/59) 217 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 217 C
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Belgischen Regierung zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß** (Drucksache 311/59) . 217 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 217 D

- Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung über den Grenzverkehr außerhalb der zum internationalen Personenverkehr zugelassenen Grenzübergänge (Grenzverkehrsabkommen vom 30. Juni 1956)** (Drucksache 317/59) . . . . . 217 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 217 D
- Dritte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 333/59) . . . . . 217 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 217 D
- Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (Drucksache 331/59) . . . . . 218 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 218 A
- Dritte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes** (Drucksache 332/59) 218 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 218 A
- Entwurf einer Verordnung über den Europäischen Sozialfonds** (Drucksache 314/59) . 218 B
- Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 218 B
- Verordnung über die Verhütung der Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe (Schmälzmittelverordnung)** (Drucksache 281/59) . . . . . 218 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 218 B
- Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren vom 1. März 1902** (Drucksache 288/59) . . . . . 218 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 218 C
- Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1959 und 1960** (Drucksache 280/59) . . . . . 218 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 218 C
- Dritte Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 327/59) . 218 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 218 D
- Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen** (Drucksache 298/59) . . 218 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 218 D
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1958** (Drucksache 347/59) . . . . . 218 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 219 A
- Einundzwanzigste Verordnung über Zolltarif-Änderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Hochofenstaub)** (Drucksache 349/59) . . . . . 219 A
- Beschluß: Keine Bedenken . . . . . 219 A
- Bestellung von Vertretern der Länder für die Verwaltungsräte der Deutschen Landesrentenbank (DLB) und der Deutschen Siedlungsbank (DSB)** (Drucksache 223/59, zu Drucksache 223/59 und Drucksache 276/59) . . . . . 219 B
- Beschluß: Die in der Ausschußdrucksache genannten Vertreter der Länder werden bestellt. Annahme einer Entschließung über die Vertretung des Saarlandes . . . . . 219 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 10/59) . . . . . 219 C
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 219 D
- Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Butter)** (Drucksache 356/59) . . . . . 219 D
- Beschluß: Keine Bedenken . . . . . 219 D
- Nächste Sitzung . . . . . 219 D

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

## Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Haußmann, Justizminister

## Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Junker, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

## Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dehnkamp, Senator für das Bildungswesen

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

## Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

## Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

## Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Kubel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Flehinghaus, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Westenberger, Minister der Justiz

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Böhrsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

## Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 211. Sitzung

Bonn, den 13. November 1959

Beginn: 10 Uhr.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Herren! Ich eröffne die 211. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 210. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung teile ich Ihnen mit, daß die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen das bisherige stellvertretende Mitglied des Bundesrates Herrn Minister für Bundesangelegenheiten Johannes Ernst zum Mitglied des Bundesrates bestellt hat. Herr Justizminister

(B) Dr. Otto Flehminghaus, der bisher Mitglied des Bundesrates war, ist zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt worden.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung zu ergänzen durch Punkt 33:

**Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Butter) — Drucksache 356/59 —**

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse**

In der letzten Sitzung sind die Vorsitzenden der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung und Gesamtdeutsche Fragen bestellt worden. Die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse wären heute zu wählen. Die Vorschläge liegen Ihnen in der Drucksache vor, wobei vereinbart ist, daß der Vorsitzende für den Rechtsausschuß heute nicht gewählt wird. Kann ich über die gesamte Drucksache abstimmen lassen? — Wer für den Vorschlag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach sind für das laufende Geschäftsjahr folgende Mitglieder des Bundesrates zu Vorsitzenden der genannten Ausschüsse gewählt:

Agrarausschuß Minister Stübinger (Rheinland-Pfalz), Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Minister Ernst (Nordrhein-Westfalen), Finanzausschuß Minister Dr. Dr. h. c. Frank (Baden-Württemberg), Ausschuß für Flüchtlingsfragen Mi-

nister Schellhaus (Niedersachsen), Ausschuß für Innere Angelegenheiten, Minister Goppel (Bayern), Ausschuß für Kulturfragen Senator Prof. Dr. Tiburtius (Berlin), Ausschuß für Verkehr und Post Minister Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen Senator Dr. Nevermann (Hamburg), Wirtschaftsausschuß Minister Dr. Veit (Baden-Württemberg), Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone Ministerpräsident Dr. Seidel (Bayern), Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen Senator Dr. Klein (Berlin).

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Rundfunk (Drucksache 315/59).**

(D) **Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der seit Jahren im Gange befindlichen Diskussion um die Neuordnung des Rundfunks und Fernsehens in der Bundesrepublik haben sich die deutschen Bundesländer mit letzter Gründlichkeit und Sorgfalt mit allen aufgeworfenen Fragen befaßt. Schon im Jahre 1954 setzten sie eine ständige Rundfunkkommission ein mit dem Auftrage, Vereinbarungen zwischen den Ländern untereinander und dem Bund über die Aufgaben auf dem Gebiete von Rundfunk und Fernsehen auszuarbeiten und darüber mit dem Bund zu verhandeln. Auf der Konferenz der Ministerpräsidenten in Koblenz im Oktober 1958 erklärten die Länder erneut ihre Bereitschaft, alle den Rundfunk und das Fernsehen betreffenden Fragen mit dem Bund vertraglich zu regeln. Sie anerkannten die berechtigten Wünsche des Bundes für die Organisation der Kurz- und Langwelle, sie hielten ein zweites Fernsehprogramm für erforderlich, und sie ersuchten die Bundesregierung um die Fortsetzung der Verhandlungen mit den Ländern.

Auch in der Folgezeit setzten die Länder ihre diesbezüglichen Bemühungen fort, deren Ergebnis sich nach einer sehr sorgsam Prüfung der Sach- und Rechtslage allerdings in der stets gleichbleibenden **Auffassung der Bundesländer** ausdrückte, daß nämlich die **Neuordnung des Rundfunks und Fernsehens** nicht bundesgesetzlich, sondern vielmehr **vertraglich geregelt** werden müsse.

- (A) Wenn sich nunmehr heute der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG trotzdem mit dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über den Rundfunk zu befassen hat, so ergibt sich aus der Zuleitung dieses Entwurfs zunächst einmal die bedauerliche Feststellung, daß die Bundesregierung die so oft erklärte Bereitschaft aller Länder zu vertraglichen Abmachungen ablehnte, obwohl sie noch im Sommer dieses Jahres die vertragliche Lösung als möglich erklärt hatte.

Die Länder bedauern diese Entwicklung, die dazu geführt hat, daß die Bundesregierung trotz der ihr bekannten Einstellung der Länder jetzt den risikoreichen Weg eines Bundesgesetzes beschritten hat.

Warum, so möchten wir fragen, diese Kräfteprobe, die doch nur zu verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen führt? Warum, so dürfte man weiter fragen, diese Vergeudung von Kraft und Zeit? Warum dies alles, obwohl man behauptet, vor allem an der baldigen **Einführung eines zweiten Fernsehprogramms** interessiert zu sein, was man nach der festen Überzeugung der Länder in einer vertraglichen Regelung zwischen Bund und Ländern sicherlich viel schneller und viel einfacher haben könnte?

Meine Herren! Bei Beantwortung dieser Fragen kann sicherlich heute nur noch festgestellt werden, daß die Bundesregierung eine bundesgesetzliche Regelung offensichtlich um jeden Preis erstrebte und darum die bis zur letzten Minute offengehaltene Möglichkeit vertraglicher Abmachungen bewußt ausgeschlagen hat.

- (B) Indem sie dies feststellen, möchten die Länder zugleich aber auch einmal mit der Legende aufräumen, als seien es die Länder gewesen, an deren Forderungen das von ihnen seit Jahr und Tag mit viel Mühe und Arbeit erstrebte Vertragswerk bisher gescheitert ist.

Wir alle, die wir die Verhandlungen kennen, wissen, wie mühsam es war, die Bundesregierung im Jahre 1954 an den Verhandlungstisch zu bringen. Wir wissen aber ebenso, daß im Verlaufe dieser Verhandlungen eine Reihe wesentlicher Vorschläge gemacht wurden, die bisher als gemeinsame Grundlage anerkannt waren.

Hier sollen besonders die im gesamtdeutschen Interesse gelösten Fragen herausgestellt werden. Denn obwohl vor allem die Kurzwelle für das Ausland schon in ihrer bisherigen Form ohne große bürokratische Einrichtungen in steigendem Maße den Ansprüchen genügte, stimmten die Länder der vom Bund gewünschten Schaffung von eigenen Rechtspersonlichkeiten zu. Es wurden weiterhin die Forderungen des Bundes bei der Besetzung der Aufsichtsgremien erfüllt, während sich auch auf den übrigen Gebieten die Standpunkte weitgehend angenähert hatten.

Trotzdem kam es leider nicht zum förmlichen Abschluß der Verhandlungen und zur diesbezüglichen Unterzeichnung der Verträge.

Ich glaube, meine Herren, es würden zu weit führen, im Rahmen dieser Berichterstattung die ein-

zelnen Phasen dieser Verhandlungen hier herauszustellen. Ich möchte nur einiges wenige aus der letzten Vergangenheit festhalten.

Am 13. Februar 1959 ersuchten die Länder die Bundesregierung, die Verhandlungen, die mit dem Gespräch des Herrn Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten vom 18. Dezember 1958 wiederaufgenommen waren, zügig fortzusetzen und nicht durch einseitige Beschlüsse und Maßnahmen der Bundesregierung zu belasten.

Aber während der Herr Bundeskanzler noch am 17. März 1959 die von uns ausgesprochene Sorge der Länder, der Bund könnte vollendete Tatsachen schaffen, dankenswerterweise als unbegründet bezeichnete und weitere Verhandlungen für zweckmäßig hielt, sah sich der Herr Bundesinnenminister nicht gehindert, am 3. Juni im Bundestag die Vorlage eines Rundfunkgesetzes anzukündigen.

Am 8. Mai gab es eine Verlautbarung unter der Überschrift: „Bundesrundfunkgesetz noch in diesem Jahre“, worin durch den Sprecher des Bundesinnenministeriums festgestellt wurde, daß das Bundesinnenministerium — ich zitiere jetzt wörtlich — „die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ohne weiteres als gegeben ansehe, da es der Ansicht sei, daß es eine Kulturhoheit der Länder im Hinblick auf den Rundfunk nicht gebe“.

Angesichts dieser Widersprüche habe ich am 15. Juni 1959 durch eine Rücksprache mit dem Herrn Bundeskanzler eine Klärung angestrebt, deren Ergebnis mich autorisierte, auf der Kieler Ministerpräsidentenkonferenz am 18. Juni dieses Jahres zu erklären, „daß die Bundesregierung den Weg einer vertraglichen Lösung mit den Ländern für gangbar hält, wenn die von den Ländern in Aussicht gestellten Vertragsvorschläge in Kürze zu einer Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern führen könnten“.

Sie wissen, meine Herren, daß wir uns dann auf der Kieler Konferenz der Ministerpräsidenten mit aller Intensität um die **Formulierung von neuen Vertragsvorschlägen** bemüht haben. Die Ministerpräsidenten erklärten bezüglich des Fernsehens, der Kurzwelle und der Langwelle ihre Bereitschaft, dem Bund nach den Erfordernissen der Gegenwart im Rahmen einer vertraglichen Lösung entgegenzukommen. Grundlage für die zu führenden weiteren Verhandlungen sollten dabei der Entwurf eines Vertrages über die Organisation des zweiten Fernsehprogramms sowie die Entwürfe eines Kurzwellen- sowie eines Langwellenvertrages sein.

Am 30. Juni 1959 wurden diese in Kiel beschlossenen Vertragsentwürfe dem Herrn Bundeskanzler zugeleitet, und zwar — das möchte ich hier ganz besonders herausstellen — als **Verhandlungsgrundlage** für die erbetenen, neu aufzunehmenden Verhandlungen, damit diese in Kürze zu einem alle Seiten befriedigenden Abschluß gebracht werden könnten, wobei sicherlich in der Art der Durchführung oder in der praktischen Anwendung auch bei den Ländern noch unterschiedliche Auffassungen in dieser oder jener Teilfrage bestanden.

- (A) Der Herr Bundeskanzler fragte in Beantwortung dieses Schreibens am 27. Juli an, ob die Vorschläge der Ministerpräsidenten zur Organisation eines zweiten Fernsehprogramms als „letztes Wort für eine Diskussionsgrundlage angesehen werden müßten“.

Hier möchte ich zunächst einmal ausdrücklich feststellen, daß in diesem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers von dem Kurzwellen- und dem Langwellen-Vertragsentwurf überhaupt nicht gesprochen worden ist, so daß bezüglich dieser beiden Komplexe offensichtlich damals Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern bestand.

Trotzdem hat die Bundesregierung, wie wir wissen, Veranlassung genommen — offensichtlich zur Vervollständigung des Bildes —, auch diese Fragen in das Bundesrundfunkgesetz hineinzupacken. Vielleicht wäre es sonst zu deutlich geworden, daß das Hauptanliegen in der Durchführung des zweiten Fernsehprogramms besteht.

In meiner Antwort vom 19. August auf das vorerwähnte Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 27. Juli habe ich ausgeführt:

Ihre Ausführungen in dem Schreiben vom 27. Juli befassen sich fast ausschließlich mit den Vorstellungen, die die Bundesregierung bezüglich der Ausgestaltung des zweiten Fernsehprogramms entwickelt hat, um mir dann die Frage vorzulegen, ob der Kieler Entwurf das letzte Wort der Ministerpräsidenten darstelle. Hierzu kann ich unter Hinweis auf den in meinem Schreiben vom 30. Juni zitierten Beschluß der Ministerpräsidenten einmal mehr bestätigen, daß ich nicht nur mit der Übermittlung der Kieler Beschlüsse beauftragt, sondern auch zur Führung weiterer Verhandlungen ermächtigt worden bin, so daß ich noch einmal bitten möchte, baldmöglichst einen Verhandlungstermin zu bestimmen.

(B)

Damit wurde die **Verhandlungsbereitschaft der Länder** also erneut und eindeutig ausgesprochen.

Auf dieses Schreiben, meine Herren, ist keine Antwort mehr ergangen, es sei denn, daß die Übermittlung des von der Bundesregierung am 30. September beschlossenen Gesetzentwurfs diese Antwort darstellen sollte.

Auch das letzte Gespräch, das ich als Beauftragter der Ministerpräsidenten am 14. Oktober mit dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Bundesinnenminister führte, brachte leider keine Auflockerung der verhärteten Situation, obwohl ich bei dieser Gelegenheit noch einmal dringend darum bat, von einer Zustellung des Gesetzentwurfs abzusehen, und Vorschläge für die sofortige Fortsetzung der Verhandlungen mit den Ländervertretern unterbreitete.

Nachdem so alle Bemühungen, zu vertraglichen Abmachungen zu kommen, an der Ablehnung der Bundesregierung gescheitert sind, obliegt nunmehr heute dem Bundesrat die Aufgabe, gemäß Art. 76 GG zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu neh-

men. Ich habe es aber für richtig gehalten, die Vorgeschichte deswegen so deutlich hier herauszustellen, um festzuhalten, wie es zu der jetzigen Situation gekommen ist und wer an der eventuellen Verzögerung eines zweiten Fernsehprogramms die eigentliche Schuld trägt.

Nun habe ich, meine Herren, als Berichterstatter weder den Auftrag noch die Absicht, mich heute im einzelnen mit dem materiellen Inhalt des Gesetzentwurfs bzw. mit dem umfangreichen Inhalt seiner Begründung auseinanderzusetzen.

Ich glaube, es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß der Herr Bundesinnenminister die Behandlung einer aus seinem Hause stammenden Vorlage heute hier, ich glaube, erstmals, mit seiner Anwesenheit im Bundesrat beehrt.

Lassen Sie mich mit einigen knappen Sätzen die **ablehnende Stellungnahme des Bundesrates** begründen.

Nach der Auffassung des Bundesrates ist der Gesetzentwurf **verfassungswidrig**. Rundfunk und Fernsehen sind im Zuständigkeitskatalog der Gesetzgebung für den Bund nicht aufgeführt. Eine Zuständigkeit des Bundes könnte aber nur aus einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorschrift abgeleitet werden, weil das Grundgesetz die Zuständigkeitsbereiche zwischen Bund und Ländern in der Weise abgegrenzt hat, daß die Länder für alle Sachgebiete zuständig sind, die das Grundgesetz nicht ausdrücklich dem Bund überträgt.

Der Bund vermag seine Zuständigkeit auch nicht aus Art. 73 Nr. 7 GG herzuleiten. Denn nach dem Wortsinn ist der Rundfunk von dem Begriff des Fernmeldewesens keineswegs erfaßt. Es gibt auch keinen historisch geprägten Begriff des Fernmeldewesens, der den Rundfunk einbeziehen würde. Der Rundfunk kann auf Grund seiner soziologischen und kulturpolitischen Stellung wahrlich nicht als Teil des Fernmeldewesens begriffen werden. Er stellt vielmehr nach seiner heutigen Struktur und nach seiner rechtlichen Entwicklung ein selbständiges Sachgebiet der Kultur dar.

(D)

Die **Kulturhoheit** aber steht nach dem Grundgesetz den Ländern zu. Das ist, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. März 1957 festgestellt hat, eine Grundentscheidung der Verfassung im Verhältnis des Bundes zu den Ländern. Daher kann der Bund eine bundesgesetzliche Regelung, wie sie der Entwurf vorsieht, nach der Auffassung der Länder nicht treffen. Dies gilt auch, wie ich besonders unterstreichen möchte, für den Bereich der Verwaltung.

Daraus folgt, daß der Bund auf dem Gebiet des Rundfunks weder durch Maßnahmen der Gesetzgebung noch der Verwaltung eine eigene Organisation schaffen darf. Er kann keine bundesunmittelbaren Rundfunkanstalten errichten, die Aufgaben der Länder wahrnehmen sollen. Er kann dieses Ergebnis auch nicht dadurch umgehen, daß er ohne Einverständnis der Länder privaten Gesellschaften oder Privatpersonen Sendelizenzen erteilt.

(A) Der Gesetzentwurf ist nach der Auffassung des Bundesrates aber auch aus **staatspolitischen Gründen** abzulehnen.

Der Bundesrat hat nie bestritten, daß ein Auslandsrundfunk über Kurzwelle, ein Langwellendienst und ein zweites Fernsehprogramm notwendig seien. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es jedoch nicht einer so komplizierten und aufwendigen Organisation, die über die drei neu zu gründenden Anstalten des Bundesrechts, die ihre eigenen Organe haben, noch einen Dachverband setzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weist sodann der **Bundespost** Befugnisse zu, die über die technische Seite des Rundfunks weit hinausgehen. Über die Lizenzbedingungen räumt er der Bundespost praktisch eine Programmaufsicht über alle Rundfunkanstalten ein. Das bedeutet aber nichts anderes als die Wahrnehmung kultureller Aufgaben durch die Bundespost. Daß diese Konstruktion von den Ländern als mit dem Grundgesetz unvereinbar zurückgewiesen werden muß, bedarf, so glaube ich, keiner weiteren Begründung.

Schwersten Bedenken begegnet weiterhin die Absicht, die Durchführung der Fernsehsendungen **privatwirtschaftlichen Gesellschaften** zu übertragen. Der Bundesrat lehnt die Überlassung des zweiten Fernsehprogramms an Interessentenverbände und die damit verbundene **Kommerzialisierung** ab, weil er darin keinen Weg zur Leistungssteigerung, sondern gerade vom Kulturellen her nur zu einem Niedergang zu erblicken vermag.

(B) Das derzeitige **System unabhängiger Landesrundfunkanstalten**, die sich in ihrer Unabhängigkeit sicherlich mit den nach dem vorgelegten Bundesgesetz zu schaffenden Anstalten des Bundesrechts messen können, ist die **beste Garantie für die Rundfunkfreiheit**. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung unterstellt dagegen diese unabhängigen Anstalten der Disposition des Bundes.

Und weiter, meine Herren: Wer sich heute für zuständig erklärt, den bestehenden Landesrundfunkanstalten den Besitzstand gesetzlich zu garantieren, der kann eines Tages genauso das Recht für sich in Anspruch nehmen, diesen Status ebenso gesetzlich wieder zu ändern.

Bezüglich der Notwendigkeit eines **Finanzausgleichs unter den Rundfunkanstalten** herrscht kein Streit. Die Länder haben indes hierüber bereits, wie der Öffentlichkeit bekannt ist, einen Vertrag abgeschlossen. Es bedarf deshalb nicht der Errichtung einer Rundfunkausgleichskasse des Bundes, in der zudem die Bundesanstalten eine Schlüsselstellung erhalten sollen. Die Landesrundfunkanstalten würden dadurch zu Kostgängern einer vom Bund verwalteten Zentralstelle werden, und es wäre die Erfüllung der von Ihnen bisher wahrgenommenen vielfältigen kulturellen Aufgaben dadurch auf das schwerste gefährdet. Die Folge wäre auch hier eine unzulässige Verschiebung der Zuständigkeiten im kulturellen Bereich.

Schließlich, meine Herren, halten wir die beabsichtigte **bundesgesetzliche** Regelung auch für

**überflüssig**. Die Länder haben ja, wie von mir eingehend dargelegt, in der Vergangenheit immer wieder ihre Bereitschaft bekundet, durch ein Abkommen mit dem Bund die Materie zu regeln. Sie haben dem Bund im Verlaufe der bisherigen Verhandlungen konstruktive Vorschläge gemacht, die als gemeinsame Grundlage bereits anerkannt waren. Wenn diese Verhandlungen nicht zum Abschluß gekommen sind, so beruht dies darauf, daß immer dann, wenn eine gewisse Einigung erzielt war, von seiten des Bundes neue Forderungen erhoben wurden.

Mit Nachdruck möchte ich als Berichterstatter hier erklären:

Die Länder sind nach wie vor zu einer **vertraglichen Einigung mit dem Bund** bereit. Sie sind gewillt, ihrerseits alles zu tun, um eine die Rundfunkhörer und die Fernseher befriedigende Lösung herbeizuführen. Sie werden nicht zögern, alle Voraussetzungen für die baldige Sendung des zweiten Fernsehprogramms zu schaffen.

Sollte die Bundesregierung den Gesetzentwurf weiterverfolgen, so wäre zu unserem größten Bedauern ein **Verfassungstreit** unausweichlich. Eine solche Auseinandersetzung aber dürfte für die gesamte innerpolitische Situation in der Bundesrepublik unerfreulich sein und würde im Streit, so meinen wir, Kräfte binden, die besser für Aufgaben des Aufbaues und Ausbaues eingesetzt werden sollten.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen gestatte ich mir, den nachfolgenden **gemeinsamen Antrag der (D) Länder** bekanntzugeben:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen ab. Er ersucht die Bundesregierung, den Entwurf zurückzuziehen.

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung und den Regierungen der Länder, die einer Regelung bedürftigen Fragen des Rundfunks und des Fernsehens durch Vertrag zu ordnen.

Ich darf die Empfehlung aussprechen, Herr Präsident, über diesen Antrag abstimmen zu lassen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Das Wort hat der Herr Bundesminister des Innern.

**Dr. Schröder, Bundesminister des Innern:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Erlauben Sie mir, daß ich mit einer kleinen Berichtigung an die Adresse meines sehr verehrten Herrn Vorredners beginne. Herr Ministerpräsident Altmeier, Sie irren, wenn Sie meinen, daß dies meine erste Anwesenheit in einer Sitzung des Bundesrates sei. Die früheren Protokolle des Bundesrates werden mehrere Anwesenheiten von mir verzeichnen, darunter eine, wie ich in Erinnerung bringen darf, unter Ihrem eigenen Vorsitz als Präsident des Bundesrates. Sie haben aber recht, wenn Sie meinen, daß

(A) ich heute hier zum ersten Male das Wort ergreife. Bei früheren Gelegenheiten war es nicht nötig, das Wort zu ergreifen.

Ich darf mit einer weiteren Bemerkung beginnen; und zwar kann ich Ihnen hier zustimmen. Ich bin nicht der Meinung, daß es sich bei diesem Gegenstand um — wie Sie sagten — eine Kraftprobe zwischen Bund und Ländern handeln sollte. In der Tat, meine verehrten Herren, würde ich eine solche Kraftprobe zwischen Bund und Ländern als außerordentlich fehl am Platze ansehen. Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern ist im Grundgesetz geregelt, und wir stehen hier alle auf einem gemeinsamen Boden.

Es handelt sich auch nicht darum, daß uns besonders daran läge, hier etwa Kraft und Zeit zu vergeuden — wie Sie gesagt haben —. Ich teile Ihre Auffassung, daß wir alle unsere Kraft und alle unsere Zeit auf sehr wesentliche Anliegen mit hoher Priorität vereinen müssen. Deswegen ist die Betrachtung der Bundesregierung zu diesem Komplex nichts weiter als das Inordnungbringen eines Rechtsgebietes, das in der Nachkriegszeit und in der Zeit des Bundesstaates, den wir jetzt haben, eben noch nicht in Ordnung gebracht war.

Sie haben den Weg gewählt, daß Sie der heutigen Erörterung des Gesetzentwurfs keine Ausschlußberatungen haben vorangehen lassen, so daß ich also bei der Vorbereitung auf die heutige Sitzung den Standpunkt des Bundesrates mehr oder weniger erahnen mußte und ihn im übrigen aus Ihren eigenen Ausführungen, Herr Ministerpräsident, entnommen habe.

(B)

Ich will versuchen, mich ganz knapp zu fassen und die Punkte herausstellen, die der Bundesregierung als das Wesentliche erscheinen.

Zunächst nur ganz wenige Bemerkungen zur rechtlichen Seite.

Der **Bund** leitet seine **Kompetenz** aus Art. 73 Nr. 7 GG her. Danach hat er die ausschließliche Gesetzgebung über das Post- und Fernmeldewesen. Das Fernmeldeanlagengesetz von 1928 ist unbestritten in Kraft.

Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß Art. 73 Nr. 7 GG nicht die einzige Bestimmung ist, auf die wir diesen Gesetzentwurf stützen, wie Sie aus der Begründung wissen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stützt sich im einzelnen noch auf eine Reihe weiterer Kompetenznormen des Grundgesetzes.

Ich möchte, meine verehrten Herren, hinsichtlich weiterer rechtlicher Ausführungen auf die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs verweisen. Da es sich hier heute nicht um eine eingehende Beratung, sondern mehr oder weniger um die Abgabe von Erklärungen handelt, kann ich mich darauf auch wohl beschränken.

Die Bundesregierung hat alle einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkte selbst und, wie ich hervorheben möchte, mit Hilfe namhafter Staatsrechtslehrer geprüft. Sie ist von der rechtlichen Tragfähigkeit

(C) ihres Standpunktes voll überzeugt. Der spätere Verlauf der Dinge wird Gelegenheit geben, die Rechtslage im einzelnen zu erörtern. Der Standpunkt der Bundesregierung wird — was hier gleich festgehalten sei — von der überwiegenden Meinung der Wissenschaft und der bisherigen Rechtsprechung geteilt.

Wenn sich die Länder darauf berufen, daß der dem Grundgesetz im übrigen nicht bekannte Begriff der **Kulturhoheit** ihre Ansprüche auf ein Rundfunkmonopol decke, so ist das unzutreffend. Das Grundgesetz kennt keine grundsätzliche allgemeine Zuständigkeit der Länder in kulturellen Angelegenheiten. Eine allgemeine staatliche Kulturhoheit ist mit dem Charakter einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar. Das Grundgesetz ist nicht von dem Gedanken einer Kulturhoheit der Länder, sondern von dem der **Freiheit der kulturellen Betätigung** beherrscht. Ein Blick in den Artikel 5 des Grundgesetzes, meine verehrten Herren, zeigt, daß das Feld für kulturelle Betätigung sehr weit gespannt ist, und die kulturelle Betätigung ihre Schranken nur in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre findet.

Der weitere Gesichtspunkt, den ich schon heute hier geltend machen möchte, ist dieser. Der **Rundfunk** ist, wie wir alle wissen, das **weiträumigste Publikationsmittel**. Dem Wesen dieses Publikationsmittels widerspräche es, wollte man es an eine regionale Gesetzgebungskompetenz binden. Der Bundesstaat verlangt gerade auf diesem Gebiet eine überregionale Ordnung. Das ist im übrigen um so augenfälliger, als eine geordnete Rundfunkbetätigung darüber hinaus sogar ohne eine eingehende internationale Abstimmung überhaupt nicht möglich ist.

(D)

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist in besonderem Maße gerade die überregionale und übernationale, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, rundfunkliche Betätigung. Diese kann unmöglich an die Zustimmung aller Bundesländer gebunden werden. Dem Wesen des Bundesstaates nach kann diese Materie nicht abhängig sein von der Bereitschaft aller Länder, eine bestimmte überregionale Ordnung mitzuschaffen. Dieses Gebiet verlangt vielmehr eine Regelung durch ein Bundesgesetz, das letztlich auf einer Mehrheitsentscheidung sowohl des Bundestages als auch des Bundesrates beruht. Das bestätigt im übrigen ein Blick in andere Bundesstaaten, von denen ich hier nur die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz und Österreich nennen möchte.

Ich darf mich nun, meine verehrten Herren, dem zuwenden, was, wenn ich die Ausführungen meines Herrn Vorredners richtig aufgefaßt habe, eigentlich der Kern der Betrachtung der Länder ist, nämlich der **Schwierigkeiten einer vertraglichen Lösung** zwischen Bund und Ländern.

Ich habe bereits auf das Wesen überregionaler Regelung im Bundesstaat hingewiesen, die letztlich eine Mehrheitsentscheidung im Bundestag und im

(A) Bundesrat verlangt. Notwendige Regelungen dürfen aber nicht dem guten Willen aller Beteiligten überlassen bleiben. Der gute Wille ist kein Ersatz für ein Rechtsinstrument. Die entscheidenden Unterschiede zwischen dem Bundesstaat und dem Staatenbund müssen gerade in diesem Zusammenhang klar gesehen werden. Das führt zu bestimmten Konsequenzen.

Trotzdem hat es an Bemühungen, zu vertraglichen Regelungen zu kommen, auf Seiten der Bundesregierung keineswegs gefehlt. Ich erinnere daran, daß bereits in der ersten Legislaturperiode neben der Gesetzesinitiative aus dem Bundestag vertragliche Besprechungen einhergingen. Die zweite Legislaturperiode des Bundestages war im wesentlichen ausgefüllt mit umfassenden Vertragsverhandlungen. Sogar noch in dieser Legislaturperiode sind Bemühungen vergleichbarer Art gemacht worden, die mit den Kieler Beschlüssen der Ministerpräsidenten ein Ende gefunden haben.

Ich darf die hier anwesenden Herren daran erinnern, daß wir — es ist jetzt beinahe ein Jahr her; genau war es im Dezember 1958 — alle unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers versammelt waren und uns damals noch einmal ausführlich über die Gegebenheiten aussprachen.

Ich möchte über diese vorausgegangenen Verhandlungen nicht im Sinne eines Vorwurfs an die eine Seite und etwa einer Entschuldigung der anderen Seite sprechen und auch nicht — das darf ich dem verehrten Herrn Berichterstatter sagen — sozusagen mit historischer Ausführlichkeit. Soweit das noch nötig und vielleicht im Interesse der Öffentlichkeit angezeigt sein sollte — wir werden das noch prüfen —, werde ich bei der Einbringung des Gesetzentwurfes im Bundestag darauf zurückkommen. Ich möchte aber hier die eigentliche Ursache des Scheiterns vertraglicher Bemühungen einmal etwas durchleuchten. Ich habe über dieses Problem sehr lange und intensiv nachgedacht und mich darüber insbesondere auch mit meinen Mitarbeitern immer wieder besprochen. Ich glaube, daß die Ursache für das Scheitern vertraglicher Bemühungen im Grunde in den folgenden fünf Punkten gesehen werden kann.

Der erste Punkt ist die Unvereinbarkeit der beiderseitigen rechtlichen Ausgangspositionen. Das macht der Vortrag von Ministerpräsident Altmeier und der Standpunkt, den ich hier einnehme, ja wohl deutlich.

Der zweite Punkt ist die Unterschiedlichkeit der Auffassungen auf der Länderseite über Notwendigkeit und Umfang der Bundesbeteiligung an den Rundfunkeinrichtungen, ohne daß es dabei — das ist in meinen Augen wirklich der entscheidende Gesichtspunkt — eine Entscheidung durch Mehrheit gäbe.

Der dritte Punkt ist das Fehlen einer von allen Seiten anerkannten zwingenden Notwendigkeit, bestimmte Dinge vertraglich zu regeln. Damit bleibt eben das inhaltliche Feld des Vertrages unbestimmt und jeweils vom Willen der zahlreichen Partner und ihrer Interessenlage abhängig.

Der vierte Gesichtspunkt ist meines Erachtens<sup>(C)</sup> das Nichtvorhandensein eines Zeitdruckes auf der Länderseite, da diese sich derzeit eines praktischen Monopols für die eigenen Zwecke erfreut, ohne eine direkte Verantwortlichkeit für die überregionalen Aufgaben zu tragen.

Der fünfte Punkt — ihm kommt für die Technik des Verfahrens eine vielleicht noch größere Bedeutung zu — ist die Ungewißheit, welche vertragliche Regelung die Zustimmung sowohl einer Mehrheit des Bundestages als auch der jeweiligen Mehrheiten in allen elf Parlamenten finden würde. Mit anderen Worten: Keiner der Verhandlungspartner — das gilt für den Bund sowohl wie für die Länderseite — ist in der Lage, verbindliche Zusagen für das Verhalten seiner unter Umständen wechselnden Parlamentsmehrheiten zu geben. Bei der notwendigen Dauer solcher Vertragsverhandlungen und bei sich laufend überschneidenden Wahlterminen in Bund und Ländern wird die hier aufgezeigte Schwierigkeit eher noch erhöht.

Ich bin, meine verehrten Herren, der Meinung, daß in diesen fünf Punkten — so sehe jedenfalls ich das Problem — die Erklärung dafür liegt, warum sich bei viel gutem Willen hin und her, den ich gar nicht weiter erst prüfen will, das Vertragsprojekt als undurchführbar erwiesen hat; denn wir betreiben es praktisch seit 1952.

Dabei lasse ich ganz außer acht, ob — und das ist ein wesentlicher rechtlicher Gesichtspunkt — eine in ihrer Zuständigkeit so umstrittene Rechtsmaterie zwischen den Streitenden überhaupt wirksam vertraglich gestaltet werden kann, und zwar durch eine Aufteilung der Befugnisse. Gegen ein solches Verfahren sind — die hier anwesenden Kenner der Materie wissen das — bereits sehr beachtliche rechtliche Einwendungen vorgebracht worden.<sup>(D)</sup>

Ich habe wiederholt den Standpunkt vertreten, daß die die Länder repräsentierenden Regierungen an einer einzigen Stelle unmittelbar wirksam werdende gemeinsame rechtliche Erklärungen zusagen könnten, nämlich für ihre Stimmabgabe im Bundesrat bei Verabschiedung eines Bundesgesetzes. Um es einfacher auszudrücken: Das Wort der Ministerpräsidenten für das, was ihre Landtage tun werden, hat nur einen situationsbedingten, relativen Wert. Ihre Zusage für ihre Haltung im Bundesrat hat dagegen unbedingten, weil von Parlamentsentscheidungen unabhängigen Wert.

Ich schließe diesen Teil der Betrachtung damit, daß ich sage: Der Gedanke, die hier strittigen Fragen lediglich des guten Einvernehmens wegen vertraglich zu regeln, erscheint — das werden alle zugeben — zunächst bestechend; aber er hat sich in der Vergangenheit, wie mir scheint, als undurchführbar erwiesen. Es fehlte die gegenseitige Überzeugung von der Notwendigkeit eines Interessenausgleichs innerhalb bestimmter Frist unter Beteiligung aller, im übrigen sehr verschiedenartiger Vertragspartner. Mit anderen Worten: Einen überaus komplizierten Gegenstand ohne den geringsten — und nun bitte ich, das richtig zu verstehen; ich sage die Anführungszeichen gleich dazu — „Kontrahierungszwang“

(A) zwischen zwölf Partnern zu regeln, geht eben über die Möglichkeit des guten Willens aller Beteiligten offensichtlich hinaus.

Nun darf ich mich noch einem anderen Kapitel zuwenden, dem, was Sie, glaube ich, die **staatspolitischen Gründe** gegen den Gesetzentwurf genannt haben. Ich möchte jetzt die staatspolitischen Gründe für den Gesetzentwurf zum Vortrag bringen.

Die **überregionalen Aufgaben des Rundfunks** werden bisher — und ich sage das aus der Sicht der Verantwortlichkeit des Bundes — zum Teil noch nicht, zum Teil nicht in genügendem Umfang erfüllt. Das gilt insbesondere von der **Deutschen Welle**. Diese muß nach unserer Auffassung in ihrem Sendeumfang unverzüglich beträchtlich verstärkt werden. Dies ist insbesondere deswegen notwendig, weil die Kurzwellensender der SBZ in der letzten Zeit große Anstrengungen unternehmen, um die Stimme des freien Deutschlands im Ausland zu übertönen.

Ein **Rundfunksender für ganz Deutschland** mit der besonderen Aufgabenstellung der deutschen Repräsentation in Europa und für die SBZ ist dringend erforderlich. Der bisherige Langwellendienst bleibt — aus welchen Gründen immer — weit hinter solchen Anforderungen zurück. Hier liegt aber eine nationale Aufgabe allerersten Ranges.

(B) Die **Einführung eines zweiten Fernsehprogramms**, und zwar unabhängig von den vorhandenen Anstalten, ist ein staatspolitisches Erfordernis von besonderer Wichtigkeit. Wir sind davon überzeugt, daß die künftige Entwicklung auf dem Fernsehgebiet keine Verstärkung des Monopols der vorhandenen Anstalten durch Überlassung weiterer Lizenzen verträgt, sondern gerade eine Auflockerung des Monopols durch eine unabhängige Anstalt verlangt, die in einem klaren Wettbewerbsverhältnis zu den vorhandenen Anstalten steht und nicht etwa nur ein Tochterunternehmen von ihnen ist. Nach unserer Überzeugung, meine verehrten Herren, lehrt das britische Beispiel, um nur eines zu nennen, daß auch auf diesem Gebiet der freie Wettbewerb — selbstverständlich unter entsprechend gestalteter Aufsicht im Interesse der Allgemeinheit — bedeutende Leistungen schafft und an anderer Stelle solche nach sich zieht.

Lassen Sie mich auf einzelne Bedenken, die in den früheren Erörterungen und auch heute vorgebracht worden sind, noch zu sprechen kommen, zunächst auf die angebliche Gefahr der Einschaltung privatrechtlicher Gesellschaften als Exponenten privater Interessen und der, wie man sagt, damit gegebenen **Kommerzialisierung**.

Ich möchte darauf folgende Antwort geben. Das englische Beispiel zeigt, daß private Gesellschaften in ihrer Arbeit staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen unter Umständen überlegen sind und überdies einen wünschenswerten Ansporn zur Leistungssteigerung bilden. Die Gefahr des Mißbrauchs bei privaten Gesellschaften, der gegenüber wir keineswegs blind sind, kann wirksam durch öffent-

(C) liche Kontrolle bekämpft oder beseitigt werden. Auch der Apparat öffentlich-rechtlicher Anstalten, meine verehrten Herren, bietet keineswegs von vornherein eine Garantie gegen Einseitigkeit der Orientierung.

Der Gesetzentwurf enthält, wie Sie wissen, eine Mischlösung, nämlich eine öffentlich-rechtliche Anstalt unter Mitheranziehung privater Gesellschaften. Auf diese Weise werden gewisse Vorteile der öffentlich-rechtlichen Anstalten erhalten und gewisse Nachteile durch die Heranziehung privater Gesellschaften gemildert.

In diesem Zusammenhang ist in den letzten Wochen und Monaten sehr viel die Frage erörtert worden, was denn nun die beste **Garantie für die Rundfunkfreiheit** darstelle. Die Länder meinen, die vorhandenen Landesanstalten seien die geborenen Garanten der Rundfunkfreiheit.

Meine Antwort darauf lautet wie folgt. Die Struktur der auf Bundesebene zu errichtenden drei Anstalten ist eine mindestens gleichwertige Garantie der Rundfunkfreiheit, in meinen Augen sogar eine überlegene Garantie der Rundfunkfreiheit. Ich möchte aber darauf verzichten, das im einzelnen darzulegen. Die gemeinsame Mitwirkung von Bund, Ländern, den Religionsgemeinschaften und den Sozialpartnern an den Organen der Anstalten bietet eine bessere Möglichkeit der Integration, als es die verschiedenartigen Statute der bisherigen Anstalten vermögen.

(D) Nur einige wenige Worte zu einem Punkt, der für das Gesamtproblem — jedenfalls in meiner Betrachtung — keine allzu große Bedeutung hat. Das sind die finanziellen Fragen. Der von den Ländern vorgesehene **Finanzausgleich** der vorhandenen Anstalten genügt nicht für die finanzschwachen Anstalten.

Die **Gebührenverteilung**, wie wir sie in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen haben, garantiert die Eigenständigkeit der finanziell abhängigen kleinen Landesanstalten. Die vorgesehene Verteilung von Spitzenbeträgen für besondere Aufgaben wirkt einer Erstarrung des Finanzsystems entgegen. Schließlich streben wir eine möglichst elastische Finanzgebarung an, auch gerade im Interesse der gemeinsamen Aufgaben.

Soweit es sich um die vorgesehene **Verteilung der Stimmrechte im Kuratorium** handelt, sind die Rundfunkanstalten des Landesrechts im Dreiviertelübergewicht. Von einer Schlüsselstellung der Anstalten des Bundesrechts kann daher in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Unser Gesetzentwurf beruht auch in diesem Punkt nicht auf der Vorstellung eines Gegeneinander von Bund und Ländern, sondern gerade auf der Vorstellung der Zusammenarbeit.

Lassen Sie mich abschließend hervorheben, meine Herren, worin nach unserer Meinung das eigentliche Charakteristikum der heute hier zur Erörterung stehenden Vorlage liegt.

Unser Entwurf trägt, wie wir meinen, der schwierigen Lage Rechnung, wie sie mit allen Zufällig-

(A) keiten der Nachkriegszeit entstanden ist. Er läßt das im Bereich der Länder entstandene System im Kern unberührt: die sogenannte **Status-quo-Klausel**. Ich glaube, irgendwelche Bedenken, daß das, was heute unberührt bleibt, morgen berührt werden könnte, sind nicht angezeigt, wenn man davon ausgeht, daß hier ein Miteinander und nicht ein Gegeneinander erstrebt wird.

Der Entwurf erbringt dadurch, daß er die Länder an den neu zu schaffenden überregionalen Einrichtungen in demselben Umfang beteiligt wie den Bund — das ist ein Punkt, den ich immer wieder mit Nachdruck hervorheben muß —, den Beweis dafür, daß wir den Willen zur bundesstaatlichen Zusammenarbeit gerade auch auf diesem Gebiet demonstrieren.

Ich glaube, meine verehrten Herren, kein unbefangener Betrachter kann bestreiten, daß das bisherige doch nur partikuläre Rundfunkrecht in Deutschland den Anforderungen einer bundesstaatlichen Ordnung in keiner Weise genügt. Die Bundesregierung ist willens — ich lege Wert darauf, das wiederholt zu unterstreichen —, sich bei dieser Neuordnung auf das Notwendige zu beschränken, d. h. auf ihre überregionalen Aufgaben, die sie im Interesse der Allgemeinheit auszuführen hat.

Ich habe, wie Sie wissen, meine Herren, diesen Gesetzentwurf — ich lege Wert darauf, das an dieser Stelle zu wiederholen — mehrfach als eine **Offerte der Bundesregierung an die Länder** bezeichnet. Diese Offerte ist gewiß dieser oder jener Änderung zugänglich. Wir behalten — das möchte ich doch sagen — trotz der bisher nicht gerade ermutigenden Äußerungen vor und in dem Bundesrat die Hoffnung, die Länder doch davon zu überzeugen, daß die schnellste, beste, wirksamste und dauerhafteste Regelung der heute ungelösten Fragen durch ein Bundesgesetz erfolgt, für das sich Mehrheiten im Bundestag und im Bundesrat finden sollten.

Die Bundesregierung wird — ich bin es Ihnen schuldig, das heute zu erklären — den Gesetzentwurf, nachdem er heute hier zur Erörterung gestanden hat, unverzüglich dem Bundestag zuleiten. Bei der Dringlichkeit dieses Gesetzesvorhabens nehmen wir an, daß der Entwurf spätestens im Januar 1960 im Bundestag in erster Beratung erörtert werden kann.

**Präsident Dr. Röder:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse über den Vorschlag des Herrn Berichterstatters abstimmen. Ich darf ihn noch einmal bekanntgeben:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen ab. Er ersucht die Bundesregierung, den Entwurf zurückzuziehen. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung und den Regierungen der Länder, die einer Regelung bedürftigen Fragen des Rundfunks und des Fernsehens durch Vertrag zu ordnen.

Wer für diesen Vorschlag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist Einstimmigkeit. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes über den Rundfunk aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen abzulehnen. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, den Entwurf zurückzuziehen. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung und den Regierungen der Länder, die einer Regelung bedürftigen Fragen des Rundfunks und des Fernsehens durch Vertrag zu ordnen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr (Drucksache 338/59).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 338/1/59 unter I ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses in der Drucksache 338/1/59 unter I abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz über eine Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland (Drucksache 339/59).**

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes (Drucksache 340/59).**

**Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß, in dessen Auftrage ich zu berichten habe, vermag dem Vorschlage des federführenden Ausschusses, dem Entwurf zuzustimmen, nicht zu folgen. Er empfiehlt vielmehr, wie Sie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 340/1/59 ersehen wollen, wegen des § 1 Abs. 2 und 3, des § 2 Abs. 3 und des § 8 der Vorlage den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Bereits im ersten Durchgang hatte der Rechtsausschuß empfohlen, § 1 Abs. 2 und 3 und § 8 aus verfassungsrechtlichen Gründen ersatzlos zu streichen.

(A) Diesen Vorschlägen war das Plenum in seiner Sitzung vom 28. März 1958 beigetreten.

Der § 1 Abs. 2 sieht u. a. vor, daß dem Bundesverwaltungsamt durch sonstige Bundesgesetze und auf Grund von Bundesgesetzen weitere Aufgaben übertragen werden können. Die vorgeschlagene Streichung war damit begründet worden, daß nach Art. 87 Abs. 3 GG nicht nur für die Errichtung einer **Bundesoberbehörde**, sondern auch für die **Zuweisung von Aufgaben** an eine solche Behörde ein besonderes **formelles Bundesgesetz erforderlich** sei. In dieses formelle Gesetz müßten die Aufgaben, die von der Bundesoberbehörde wahrgenommen werden sollen, enumerativ aufgenommen werden. Nach dieser Auffassung, die der Bundesrat schon früher, insbesondere bei der Beratung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, vertreten hatte, mußte die in § 1 Abs. 2 vorgesehene Regelung grundgesetzwidrig erscheinen. Die weitere, in § 1 Abs. 2 enthaltene Vorschrift, daß dem Bundesverwaltungsamt durch andere Bundesgesetze Verwaltungsaufgaben zugewiesen werden können, hatte der Bundesrat für selbstverständlich und daher überflüssig angesehen.

Der § 1 Abs. 3 war im ersten Durchgang aus ähnlichen Erwägungen beanstandet worden. Diese Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, daß das Bundesverwaltungsamt ohne formelles Bundesgesetz mit der Erledigung von Verwaltungsaufgaben betraut werden kann. Gegen sie waren daher in erster Linie die gleichen Bedenken erhoben worden, die auch gegen den § 1 Abs. 2 geltend gemacht worden waren.

Die im ersten Durchgang weiter vorgeschlagene Streichung des § 8 war eine selbstverständliche Folge der anderen Streichungsvorschläge.

Die Bundesregierung hat diese Änderungsvorschläge des Bundesrates abgelehnt. Sie hat ausgeführt, die Auffassung, daß die Zuweisung von Aufgaben an eine Bundesoberbehörde nur durch ein formelles Gesetz erfolgen könne, finde im Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG keine Stütze. Außerdem hat die Bundesregierung erklärt, daß der § 1 Abs. 3 nicht die Begründung einer eigenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes, sondern nur die Zuweisung von Aufgaben zur auftragsweisen Erledigung vorsehe.

Auch der Bundestag, dessen allein beteiligter Innenausschuß sich mit den verfassungsrechtlichen Fragen nur kurz auseinandergesetzt hat, ist den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht gefolgt. Der Bundestag hat zwar dem § 1 Abs. 2 eine neue Fassung gegeben; diese Neufassung räumt aber die im ersten Durchgang gegen diese Vorschrift geltend gemachten Bedenken nicht aus.

Der Rechtsausschuß hat den von ihm im ersten Durchgang eingenommenen Standpunkt nochmals überprüft. Die Mehrheit hat dabei keinen Grund gefunden, die im ersten Durchgang in Übereinstimmung mit der früheren Praxis des Rechtsausschusses und des Bundesrates erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken aufzugeben oder zurückzustellen.

Dabei spielt nach wie vor die Befürchtung eine gewisse Rolle, daß der Bund sich über § 1 Abs. 3 in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise einen Verwaltungsunterbau für die obersten Bundesbehörden schaffen könnte. Hierzu wäre er aber nur im Rahmen und auf Grund der Artikel 87 Abs. 1 und 3 und 87b befugt.

Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, die im ersten Durchgang zum § 1 Abs. 2 und 3 und zum § 8 gemachten Änderungsvorschläge durch **Anrufung des Vermittlungsausschusses** weiter zu verfolgen.

Darüber hinaus empfiehlt der Rechtsausschuß, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anzufragen, den im ersten Durchgang nicht beanstandeten § 2 Abs. 3 zu streichen. Auch der § 2 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, daß dem Bundesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben ohne formelles Bundesgesetz zugewiesen werden können. Auch diese Vorschrift ist daher nach der Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses mit Art. 87 Abs. 3 GG unvereinbar.

Abschließend sei noch bemerkt, daß der Bundesrat — im Gegensatz zu der Bundesregierung — bereits im ersten Durchgang auf übereinstimmenden Vorschlag des federführenden Ausschusses und des Rechtsausschusses den Standpunkt eingenommen hat, daß der Entwurf einer Zustimmung bedarf, da der § 5 das mit Zustimmung des Bundesrates ergangene Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit förmlich abändert.

**Dr. Anders**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn man die Empfehlungen des Rechtsausschusses betrachtet, so kann man nur feststellen: Es ist trotz der fast einstimmigen Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag nicht gelungen, die im ersten Durchgang gegen § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Vorlage erhobenen Bedenken auszuräumen.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses gipfelt in der These, daß es nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur zur Errichtung einer Bundesoberbehörde eines förmlichen Bundesgesetzes bedürfe, sondern auch zur Übertragung einzelner Aufgaben, dies selbst dann, wenn sie lediglich auftragsweise erledigt werden sollen. Diese weder dem Wortlaut noch dem Sinn der Verfassungsvorschrift entsprechende Auslegung würde eine rationelle Verwaltungsvereinfachung durch Entlastung der Ministerialinstanz, wie sie gerade mit der Schaffung des Bundesverwaltungsamtes erstrebt wird, unmöglich machen, zum mindesten ungeheuer erschweren. Wollen Sie dazu mitwirken?

Meine Herren, es handelt sich, was der Bundestag zur Vermeidung von Zweifeln durch die vom Berichterstatter erwähnte Einfügung klargestellt hat, ausschließlich um **echte Bundesverwaltungsaufgaben**, nicht etwa um Verwaltungsaufgaben der Länder. Die Zuweisung von Aufgaben spielt sich also ohne jede Kompetenzverschiebung im Verwaltungsbereich des Bundes ab.

(A) Ob es sich empfiehlt, in § 1 Abs. 2 auch die Möglichkeit der Ergänzung des Aufgabenkatalogs unmittelbar durch Bundesgesetz besonders anzusprechen, ist eine Zweckmäßigkeitfrage. Jedenfalls dient die Erwähnung der Vollständigkeit und beugt dem Mißverständnis vor, der Aufgabenkatalog sei vom Gesetzgeber als abschließend gedacht.

Neu ist jetzt im zweiten Durchgang die Beanstandung zu § 2 Abs. 3. Sie bemängelt — allerdings in Konsequenz der meines Erachtens irrigen Auslegung des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG — einen Zustand, der seit 1952 nach § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung besteht, als verfassungswidrig. Ich kann mir nicht denken, daß das Hohe Haus dem beitreten wird.

Zur Frage der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes darf ich nur vorsorglich darauf hinweisen, daß die Bundesregierung sie verneint.

**Präsident Dr. Röder:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich abstimmen lassen.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung darf ich zunächst fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit. Das bedeutet, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich stelle nunmehr die einzelnen Gründe zur Abstimmung, die in der Empfehlung des Rechtsausschusses unter den Buchst. a bis d aufgeführt sind.

(B) Zunächst Buchst. a! Wer aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anzurufen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Buchst. b! — Das ist die Mehrheit.

Buchst. c! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Buchst. d! — Auch das ist die Mehrheit.

(Zuruf: Ich bitte noch über II abzustimmen!)

— II ist erledigt, Herr Kollege.

Ich darf dann abschließend darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen einberufen wird.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG)** (Drucksache 344/59).

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 344/1/59 vor.

**Trittelvitz** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum vorliegenden Gesetz hat der Bundesrat beim ersten Durchgang in seiner letzten Sitzung vor den Parlamentsferien am 10. Juli 1959 eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen erhoben. Bereits damals wurde vom Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf die Dringlichkeit des Hauptanliegens dieser Vorlage — der Maßnahmen zur Förderung des Winterbaues — hingewiesen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es gelingen möge, das Gesetz noch rechtzeitig vor Eintritt der üblichen Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe in Kraft zu setzen, um sie schon in diesem Jahr weitgehend zu vermeiden.

Das Gesetz wurde mit der Stellungnahme der Bundesregierung noch in den Parlamentsferien dem Bundestag zugeleitet, in kürzester Frist im zuständigen Bundestagsausschuß beraten und vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet, wobei die Änderungswünsche des Bundesrates leider nur in wenigen Fällen berücksichtigt wurden. Es ist darüber Mitte November geworden, und die Sozialpartner wie die Bundesanstalt, Bund und Länder beobachten mit Sorge, ob es möglich sein wird, die vorgesehenen Maßnahmen noch in diesem Winter voll wirksam werden zu lassen.

Beim zweiten Durchgang haben sich an der Beratung des Gesetzes der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß beteiligt, die zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen sind. Während der erste aus sozialpolitischen Erwägungen und unter Zurückstellung seiner rechtlichen Bedenken den Verzicht auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses und die Zustimmung zum Gesetz vorschlägt, empfiehlt der zweite die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Im Auftrage des federführenden Ausschusses darf ich zur Begründung seines Beschlusses folgendes ausführen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Nr. 1 des Art. I der Vorlage waren auch im federführenden Ausschuß bekannt und Gegenstand eingehender Erörterungen. Durch den erst im Bundestag neu eingefügten § 1 Abs. 2 AVAVG soll die Bundesregierung die Befugnis erhalten, nach Anhörung des Verwaltungsrates im Rahmen ihrer Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weitere Aufgaben zu übertragen, für deren Durchführung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Weisungen erteilen kann.

Von mehreren Ländervertretern wurde nachdrücklich auf das Bedenkliche einer derartigen „Generalklausel“ hingewiesen, die nicht mit Art. 87 Abs. 3 GG zu vereinbaren sei und auch in ihren sozialpolitischen Auswirkungen noch nicht übersehen werden könne. Ihrer Forderung, auf eine Konkretisierung der zur Übertragung vorgesehenen Aufgaben im Gesetz selbst zu bestehen, wurde von anderen Ausschußmitgliedern mit dem Hinweis begegnet, daß eine gewisse Begrenzung der Ermäch-

(A) tigung in § 1 Abs. 2 schon durch die in Abs. 1 aufgezählten Aufgaben der Bundesanstalt gegeben sei.

Entscheidend für die Stellungnahme des Ausschusses war bei grundsätzlicher Anerkennung der Bedenken die Tatsache, daß für ihn die **sozialpolitischen Gesichtspunkte** gegenüber den verfassungsrechtlichen den **Vorrang** verdienen. Das Gesetz erstrebt eine kontinuierliche Beschäftigung im Baugewerbe auch in den Wintermonaten, eine Verteilung der Bauvorhaben über das ganze Jahr, eine erhebliche Senkung der Arbeitslosengeldzahlungen durch die Bundesanstalt und die Verwendung der dadurch frei werdenden Mittel für produktive Aufgaben sowie die Beseitigung der bisherigen Störungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich durch Kräftemangel in den Sommermonaten und durch große Arbeitslosigkeit im Winter ergeben. Ergänzende Maßnahmen der Sozialpartner sind vereinbart und sollen gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten.

Der Ausschuß kann bei der unbestrittenen Zeitnot, in der sich das Gesetz befindet, auch nicht dem Argument zustimmen, daß wenige Tage Verzögerung bei Anrufung des Vermittlungsausschusses das Ziel der Vorlage nicht gefährden könne. Das Gesetz sollte ursprünglich schon am 1. November in Kraft treten; dieser Termin ließ sich nicht einhalten und mußte daher um einen Monat hinausgeschoben werden. Jede Verzögerung über den 1. Dezember hinaus vergrößert aber nun erheblich die Gefahr, daß bei Witterungsumschlägen die vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr rechtzeitig zum

(B) Zuge kommen können, ganz abgesehen davon, daß auch bei Anrufung des Vermittlungsausschusses niemand die Garantie für eine Verabschiedung des Gesetzes am 4. Dezember d. J. übernehmen könnte.

Eine Rechtfertigung seines Standpunktes, die sozialpolitischen Erwägungen über die verfassungsrechtlichen zu stellen, sieht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in der Tatsache, daß erstens auch der Rechtsausschuß seinen Beschluß auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht einstimmig, sondern gegen zwei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen gefaßt hat und daß zweitens beim Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes, in dem die gleiche Frage eine Rolle spielt, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sich ebenfalls gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen hat; hier wurde der Beschluß des Rechtsausschusses gegen zwei Stimmen bei drei Stimmenthaltungen gefaßt.

Lassen Sie mich noch auf einen Vorschlag hinweisen, der bei den Ausschußberatungen diskutiert wurde, aber nicht in der Ausschußempfehlung enthalten ist. Von mehreren Ländervertretern wurde angeregt, entweder in einer Entschließung des Bundesrates oder in einer Erklärung der Bundesregierung festzustellen, daß § 1 Abs. 2 nur in enger Anlehnung an die der Bundesanstalt überwiesenen Aufgaben und nach Fühlungnahme mit dem Bundesrat angewandt werden würde. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, daß die bisher vertretene Rechtsauffassung des Bundesrates zu Art. 87

(C) Abs. 3 GG durch die Zustimmung zum Gesetz nicht berührt würde.

Der Einwand, daß eine derartige Erklärung ohne rechtliche Bedeutung sei, hatte zur Folge, daß die Anregung im Ausschuß nicht weiter verfolgt wurde. Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat aber diesen Gedanken nochmals aufgegriffen und sich in einem Fernschreiben an die Arbeitsminister und -senatoren der Länder zu einer **Erklärung für die Bundesregierung** bereit erklärt, daß für die Übertragung von Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die in engstem Zusammenhang mit den der Bundesanstalt übertragenen Aufgaben stehen und die keinen Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder darstellen. Er ist darüber hinaus zu einer Fühlungnahme mit dem Rechtsausschuß und dem zuständigen Fachausschuß des Bundesrates vor jeder Übertragung solcher Aufgaben bereit. Ich nehme an, daß der Herr Bundesarbeitsminister oder sein Vertreter noch im weiteren Verlauf dieser Aussprache die Erklärung abgeben wird, und bitte das Hohe Haus um Prüfung, ob nicht unter Berücksichtigung dieser Erklärung von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen werden könnte. Wenn die Erklärung auch rechtlich ohne Bedeutung sein mag, so kann sie doch praktisch in dem Maße an Wert gewinnen, wie sie von der Bundesregierung als Maßstab für die ihr übertragene Ermächtigung zugrunde gelegt wird.

Ich darf das Hohe Haus abschließend nochmals bitten, entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (D) in der Drucksache 344/1/59 unter II von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetz in Anbetracht der Dringlichkeit seines sozialpolitischen Anliegens unter Zurückstellung der rechtlichen Bedenken zuzustimmen.

**Dr. Zander** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Abweichend von dem Vorschlag des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den Sie soeben gehört haben, empfiehlt der **Rechtsausschuß**, auch wegen dieser Vorlage den Vermittlungsausschuß anzurufen. Auch bei dieser Vorlage hat der Rechtsausschuß in einem Punkte **verfassungsrechtliche Bedenken** anzumelden. Es handelt sich um den in den Entwurf noch nachträglich hineingekommenen Art. I Nr. 1.

Nach dieser Vorschrift soll der § 1 AVAVG einen zweiten Absatz erhalten, der es ermöglicht, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Rechtsverordnung oder Organisationsakte der Bundesregierung weitere Verwaltungsaufgaben zuzuweisen. Damit ist der Entwurf bedauerlicherweise mit der gleichen verfassungsrechtlichen Problematik belastet worden, die den Bundesrat schon bei dem vorangehenden Tagesordnungspunkt beschäftigt hat.

Wie ich bereits dargelegt habe, vertritt der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit den Standpunkt, daß nach Art. 87 Abs. 3 GG nicht nur die Errichtung,

(A) sondern auch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten eines förmlichen Bundesgesetzes bedarf, das die einzelnen Verwaltungsaufgaben enumerativ aufführen muß. Der Rechtsausschuß hält daher in seiner Mehrheit den vorgesehenen § 1 Abs. 2 AVAVG für grundgesetzwidrig.

Bei seinen Beratungen hat der Rechtsausschuß nicht übersehen, daß dem Entwurf ein wesentliches sozialpolitisches Anliegen zugrunde liegt und daß es besonders erwünscht ist, daß der Entwurf bald in Kraft tritt. Der Rechtsausschuß hat aus diesem Grunde erwogen, ob nicht trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedenken von einer Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen werden sollte. Er hat aber in seiner Mehrheit keinen hinreichenden Grund gesehen, hierauf zu verzichten, zumal nach Ansicht dieser Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Verkündung des Gesetzes nur kurzfristig verzögern und die verwaltungsmäßige Vorbereitung für die Durchführung des Gesetzes nicht ausschließen würde.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, daß der Art. I Nr. 1 der Vorlage gestrichen wird.

**Dr. Zinn** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wie wir soeben aus den Ausführungen der beiden Herren Berichterstatter entnehmen konnten, hat der Rechtsausschuß im Gegensatz zum Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlen, auch bei diesem Gesetz aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Diese Absicht hat, wie aus den Darlegungen des ersten Herrn Berichterstatters hervorgeht, zu der Besorgnis geführt, die mit dem Gesetz bezweckten sozialpolitischen Maßnahmen, insbesondere die Einführung des Schlechtwettergeldes, könnten dadurch gefährdet werden. Ich nehme an, daß auch die Bundesregierung auf diese Bedenken noch hinweisen wird, um der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu begegnen.

Wir haben uns mit diesem Problem sehr eingehend befaßt und geben zu, daß diese Befürchtungen sicherlich ernst zu nehmen wären, wenn sie begründet wären. Wir haben uns jedoch davon überzeugt, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses keine Gefährdung dieser sozialpolitisch dringlichen Regelungen des Gesetzes, ja nicht einmal eine Verzögerung bedeutet.

Die Gesetzesbestimmung, deretwegen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, steht in keinem Zusammenhang mit der Einführung des Schlechtwettergeldes und den sonstigen Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Das ergibt sich schon daraus, daß die beanstandete Bestimmung in der Regierungsvorlage überhaupt nicht enthalten war, sondern erst vom Bundestagsausschuß für Arbeit eingeführt worden ist. Der Ausschuß wollte die Gelegenheit dieser Novelle benutzen, um eine ganz andere Einzelfrage

zu klären, und schoß dabei in der Formulierung erheblich über sein eigentliches Ziel hinaus. (C)

Der Vermittlungsausschuß kann sich nur mit den speziellen Fragen befassen, deretwegen er angerufen wird. Seine Entscheidung über die vom Rechtsausschuß des Bundesrates beanstandete Bestimmung des Art. 1 Nr. 1 berührt den übrigen Gesetzesinhalt nicht. Das aber bedeutet, daß ohne Rücksicht auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses bereits jetzt alle praktischen Vorbereitungen getroffen werden können und getroffen werden müssen, um die Winterregelung für das Baugewerbe durchzuführen. Für diese Durchführung ist es nicht wesentlich, ob das Gesetz selbst, dessen Inkrafttreten ja auf den 1. Dezember festgelegt wird, am 1. Dezember oder erst am 3. oder 4. Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet wird.

Ich darf als derzeitiger Vorsitzender des Vermittlungsausschusses wohl in Aussicht stellen, daß das Vermittlungsverfahren hier sehr schnell zu einem Ergebnis führen wird. Der Vermittlungsausschuß ist übereingekommen, für den Fall, daß der Bundesrat heute den Vermittlungsausschuß anrufen sollte, bereits am 20. November d. J. über dieses Gesetz zu beraten. Sein Vermittlungsvorschlag könnte dann in den ersten Dezembertagen sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat abschließend behandelt werden, so daß der Gesetzentwurf bereits am 4. Dezember endgültig verabschiedet und alsbald im Bundesgesetzblatt verkündet werden kann.

Hinzu kommt, daß die Stellungnahme des Bundesarbeitsministers zeigt, daß in der Sache selbst zwischen den Bundesressorts und dem Bundesrat keine wesentlichen Differenzen bestehen. Man kann also davon ausgehen, daß es im Vermittlungsausschuß in der Sache selbst zu einer schnellen und glatten Einigung kommen wird. (D)

Unter diesen Umständen besteht meines Erachtens unter sozialpolitischen Gesichtspunkten für den Bundesrat keine Veranlassung, darauf zu verzichten, die schwerwiegenden verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken gegen eine Einzelbestimmung geltend zu machen, obwohl im übrigen der Bundesrat gegen die Novelle keine sachlichen Einwendungen zu erheben hat.

**Dr. von Merkatz**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung habe ich den Auftrag, angesichts der sich hier abzeichnenden Lage zu dem Thema umfassend Stellung zu nehmen.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat, wie wir soeben gehört haben, dem Hohen Hause empfohlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit in Art. I Nr. 1 des Gesetzes der dort vom Bundestag eingefügte § 1 Abs. 2 AVAVG wieder gestrichen wird. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses hätte zur Folge, daß das Gesetz nicht, wie vorgesehen, im November verkündet werden und am 1. Dezember d. J. in Kraft treten könnte. Die Hilfen, die Herr Ministerpräsident Zinn in diesem Zusammenhang

(A) hinsichtlich der reinen Terminierung dargestellt hat, sind nach Ansicht der Bundesregierung nicht geeignet, ihre grundsätzlichen Bedenken und ihre Einwände gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses auszuräumen. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundesrat könnte alsdann frühestens am 4. Dezember d. J. erfolgen; dieser Zeitpunkt ist nach der Auffassung der Bundesregierung zu spät.

Es sind im vorliegenden Fall **zwingende Gründe** gegeben, die es notwendig erscheinen lassen, daß das Gesetz heute vom Bundesrat endgültig verabschiedet wird. Ich darf Ihnen, meine Herren, hierzu namens der Bundesregierung im einzelnen folgendes vortragen.

Eine Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter kann in erster Linie dadurch verhindert werden, daß auch im Winter gebaut wird. Um genügend Bauaufträge für die Wintermonate sicherzustellen, sieht die Bestimmung des § 143a des Gesetzes die **Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen** zu den durch das Bauen in der Schlechtwetterzeit den Bauherren verursachten **Mehrkosten** an diese vor. In der Öffentlichkeit ist inzwischen bekanntgeworden, daß der Bundestag den Gesetzentwurf am 22. Oktober d. J. in zweiter und dritter Lesung einstimmig verabschiedet hat. Unter Berücksichtigung dieser vom Bundestag verabschiedeten gesetzlichen Vorschriften haben eine ganze Anzahl von privaten Bauherren ihre Baumaßnahmen bereits geplant. Diese werden ihre Baumaßnahmen sicherlich nur dann den Winter hindurch fortführen, wenn sie erwarten können, die in Aussicht genommenen Zuschüsse oder Darlehen vom 1. Dezember 1959 ab zu erhalten. Wenn jedoch der Bundesrat dem Gesetz in seiner heutigen Sitzung nicht zustimmen sollte, so können die privaten Bauherren ihre Planungen nicht mehr vornehmen; vielmehr werden sie ihre Bauvorhaben, wie dies früher üblich war, bei dem ersten auftretenden Frost sofort einstellen. Damit aber werden, wie bisher, Hunderttausende von Bauarbeitern arbeitslos, und der Zweck dieses Gesetzes, nämlich die Aufrechterhaltung der Arbeitsverhältnisse der Bauarbeiter, wird für diesen Winter nicht mehr erreicht. Jedenfalls besteht eine sehr große Gefahr, daß die Verhältnisse diese Entwicklung nehmen.

Die Vorschrift des § 143b des Gesetzes sieht die **Gewährung von Zinszuschüssen und Darlehen** an Bauunternehmer für die **Beschaffung von Winterbaugeräten** vor. Auch insoweit ist eine rechtzeitige Planung und Bestellung der Geräte unbedingt notwendig. Eine verzögerte Verabschiedung des Gesetzes würde diese Planungen empfindlich stören und unter Umständen die rechtzeitige Lieferung dieser Geräte unmöglich machen. Würde dagegen das Gesetz mit dem heutigen Tage endgültig verabschiedet, so würde die Bundesanstalt in die Lage versetzt, sofort ihre Zusagen zu machen, und die Betriebe könnten sich jetzt schon auf den Winterbau einstellen. Solange jedoch die endgültige Verabschiedung des Gesetzes nicht sichergestellt ist, könnten die Betriebe veranlaßt werden, davon abzusehen, sich bereits für diesen Winter auf den Winterbau einzustellen. Eine

spätere Beschaffung der Geräte dürfte im übrigen (C) in vielen Fällen wegen mangelnder Rentabilität dann unterbleiben.

Die Betriebe der Bauwirtschaft haben überdies bisher von ihrem **Recht der fristlosen Entlassung aus Witterungsgründen** deshalb keinen Gebrauch gemacht, weil sie glaubten, damit rechnen zu können, daß das Gesetz am heutigen Tage vom Bundesrat verabschiedet wird. Würde das Gesetz heute nicht verabschiedet, so würde die Unsicherheit über die Entwicklung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Betriebe zwingen, beim nächsten Frost ihre Arbeitskräfte in gleicher Weise zu entlassen, wie dies in den vergangenen Jahren regelmäßig der Fall gewesen ist. Das etwaige rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Dezember 1959 ab im Falle einer nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Verabschiedung des Gesetzes könnte den dadurch eintretenden Schaden nicht mehr verhindern, da die einmal entlassenen Bauarbeiter nach den bisherigen Erfahrungen stets bis zum Frühjahr arbeitslos bleiben.

Wenn das Gesetz mit dem heutigen Tage nicht verabschiedet wird, so wird ferner aber auch das Weiterbestehen der mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden **Tarifverträge der Bauwirtschaft** vom 20. August 1959 in Frage gestellt. Das Gesetz ist nämlich die Grundlage dieser Verträge. Eine nicht rechtzeitige Verabschiedung würde den Verträgen diese Grundlage entziehen, und die alsdann eintretende Unsicherheit darüber, ob und wann das Gesetz verabschiedet werden wird, würde die Tarifpartner in die Lage bringen, die Tarifverträge unverzüglich aufheben zu lassen, was sie im übrigen übereinstimmend — ich möchte das unterstreichen — bereits erklärt haben. Wenn aber die Tarifverträge aufgehoben werden, so würde auch eine spätere Verabschiedung des Gesetzes den angestrebten Zweck deswegen nicht erreichen, weil dann die Voraussetzungen des § 143d des Gesetzes nicht mehr vorliegen.

Schließlich erfordert jede Anwendung eines Gesetzes eine gewisse Vorbereitung bei denjenigen Stellen, die es anzuwenden haben. Das gilt beim vorliegenden Gesetz nicht nur für die Verwaltung, sondern in weitestem Sinne für alle am Baugeschehen beteiligten Stellen, die sämtlich an der Durchführung des Gesetzes beteiligt sind. Es bedarf ohne Zweifel einer längeren Schulungs- und Vorbereitungszeit, um diesen Stellen die Durchführung des Gesetzes überhaupt zu ermöglichen.

Gestatten Sie mir nunmehr noch, meine Herren, einige Ausführungen zu der Begründung, die der Rechtsausschuß des Bundesrates seiner Empfehlung beigegeben hat.

Nach der Auffassung der Bundesregierung treffen die vom Rechtsausschuß auch bei anderen Gesetzen in gleichem Sinne geltend gemachten Bedenken — z. B. bei dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt —, wonach die künftige **Übertragung von Aufgaben auf eine Bundesoberbehörde** nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen dürfte, in dem die

- (A) Aufgaben dann enumerativ aufgeführt sind, auf die vom Bundestag beschlossene Bestimmung des § 1 Abs. 2 AVAVG nicht zu.

Der Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist in den Vorschriften der §§ 1 und 38 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung festgelegt. Nach § 1 ist die Bundesanstalt der Träger der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung. Gemäß § 38 hat sie im Rahmen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung dahin zu wirken, daß Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften, vermieden oder behoben werden.

Anlässlich der Strukturbereinigung im Bergbau — auf diesen Punkt möchte ich besonders hinweisen — hat sich gezeigt, daß im Rahmen dieser in § 1 in Verbindung mit § 38 genannten, also schon gesetzlich geregelten Aufgabengebiete sozialpolitische Maßnahmen von zeitlich begrenztem Umfang notwendig werden können, die ausschließlich das Ziel verfolgen, den Auftrag des Gesetzgebers gemäß § 38 AVAVG zu erfüllen. Durch den vom Bundestag einstimmig eingefügten Abs. 2 des § 1, an dessen Beibehaltung der Bundesregierung sehr gelegen ist, soll eine **gesetzliche Grundlage** für die Übertragung der Durchführung derartiger Maßnahmen auf die **Bundesanstalt** geschaffen werden. Hier wird also nur ein schon bestehender gesetzlicher Zustand gesetzestechnisch übertragen, um die Durchführung der Maßnahmen des hier vorliegenden Gesetzes möglich zu machen.

- (B) Die Bedenken des Rechtsausschusses des Bundesrates gegen den Abs. 2 wären sicherlich nicht entstanden, wenn vom Gesetzgeber die Bestimmung des § 38 ihrer Bedeutung entsprechend als § 1 dem Gesetz vorangestellt worden wäre. Die vornehmste **Aufgabe der Bundesanstalt** ist nun einmal die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die Behebung des Mangels an Arbeitskräften. Diesem Ziel dienen die in § 1 genannten Aufgaben. Den gleichen Zweck verfolgen aber auch zeitlich und örtlich beschränkte Einzelmaßnahmen, die Ausfluß der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung sind und sich im Rahmen der im AVAVG genannten Aufgaben bewegen, also keine neuen Aufgaben hinzufügen. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 soll mithin nicht den Rahmen des § 1 Abs. 1 sprengen, sondern ihn in Verbindung mit dem § 38 AVAVG ausfüllen.

Bei den weiteren Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung der zweiten Novelle ist an **Maßnahmen und Leistungen** gedacht, die ihrem Wesen nach zum Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehören, die **aus situationsbedingten sozialpolitischen Gründen** in höheren Beträgen oder in einer für den Arbeitnehmer günstigeren Form oder einem für ihn günstigeren Umfang oder unter günstigeren Voraussetzungen, als sie im Gesetz vorgesehen sind, aus Bundesmitteln oder — das möchte ich unterstreichen — supranationalen Mitteln, der Montanunion, der EWG usw., gewährt

werden sollen. Aus dieser Begriffsbeschreibung (C) geht hervor, daß es sich um sozialpolitische Maßnahmen zur Anpassung des Arbeitsmarktes an wirtschaftliche Strukturänderungen, wie jetzt im Kohlenbergbau, handelt, die keinen Eingriff — das möchte ich unterstreichen — in den Bereich der Hoheitsverwaltung der Länder oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften darstellen. An eine Änderung des Aufgabenbereichs der Bundesanstalt durch die Vorschrift des Abs. 2 ist also nicht gedacht.

Da eine Aufgabenerweiterung über den bisherigen Rahmen hinaus nicht beabsichtigt ist, sind jedoch die verfassungsrechtlichen **Bedenken des Rechtsausschusses** aus Art. 87 Abs. 2 und 3 GG nach der Auffassung der Bundesregierung **nicht begründet**. Art. 87 GG will sicherstellen, daß die Aufgabengebiete neuer Einrichtungen vom Gesetzgeber festgelegt werden und daß neue Aufgaben auf bestehende Einrichtungen nur durch Gesetz übertragen werden können. Ich will hierbei die Frage außer Betracht lassen, ob vielleicht auch eine Rechtsverordnung auf Grund eines förmlichen Gesetzes im Falle der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf bestehende Bundesoberbehörden genügt; dies ist ein alter Streit zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat. Art. 87 GG wird aber in dem vorliegenden Falle des § 1 Abs. 2 AVAVG überhaupt nicht berührt, weil es sich um eine bereits bestehende Einrichtung handelt, deren gesetzliche Aufgaben nicht um neue Aufgaben erweitert, sondern von Fall zu Fall in dem vorhin aufgezeigten Rahmen ergänzt werden sollen. Eine Aus- (D) höhlung oder Einschränkung der Verwaltungskompetenz der Länder ist in diesem Zusammenhang weder beabsichtigt noch politisch denkbar.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Rechtsfrage, die durch die Einfügung des § 1 Abs. 2 aufgetreten ist, mit dem grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Streit, der seit langem zwischen Bundesregierung und Bundesrat in der Auslegung des Art. 87 Abs. 3 GG besteht, eigentlich gar nichts zu tun hat: Es handelt sich hier nicht um eine Erweiterung, sondern die betreffenden Aufgaben sind bereits gesetzlich geordnet.

Ich muß noch darauf hinweisen, daß der § 1 Abs. 2 auch für die Durchführung der **Anpassungshilfen im Kohlenbergbau** benötigt wird. Bei ersatzloser Streichung fehlt es nach Ansicht der Bundesregierung an einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung dieser Maßnahmen durch die Bundesanstalt.

Die nach § 1 Abs. 2 der Bundesanstalt zu übertragenden Maßnahmen und Leistungen sind situationsbedingt und erfordern, wenn sie wirksam und nachhaltig sein sollen, unter Umständen rasche Entscheidungen, wie sich bei den sozialen Maßnahmen für den Bergbau gezeigt hat. Deshalb hat der Bundestag Wert darauf gelegt, diese Bestimmung in das Gesetz einzufügen. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die die Einfügung der fraglichen Bestimmung an-

(A) geregelt hat, ist der Auffassung, daß sie für die Durchführung von Maßnahmen wie beispielsweise jetzt der Anpassungshilfen im Kohlenbergbau einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese Auffassung der Bundesanstalt wird von der Bundesregierung geteilt.

Um den Verzicht des Hohen Hauses auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erleichtern, habe ich **namens der Bundesregierung** ausdrücklich zu **erklären**, daß für die Übertragung im Rahmen des Abs. 2 des § 1 nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die in engem Zusammenhang mit den der Bundesanstalt im AVAVG übertragenen Aufgaben stehen und die **keinen Eingriff in die Hoheitsverwaltung der Länder** darstellen. Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist darüber hinaus bereit, vor jeder Übertragung solcher Aufgaben mit dem Rechtsausschuß und dem zuständigen Fachausschuß des Bundesrates Fühlung zu nehmen. Ich darf die von dem Herrn Berichterstatter bereits angekündigte Erklärung hiermit formell vor dem Bundesrat abgeben.

Die Bundesregierung wäre daher dankbar, wenn das Hohe Haus davon Abstand nähme, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Abschließend darf ich noch einmal darauf hinweisen, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses selbst im Falle eines rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Dezember 1959 zur Folge hätte, daß die Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht so rechtzeitig anlaufen könnten, um der bisher üblichen vorweihnachtlichen (B) Entlassungswelle in der Bauwirtschaft entgegenwirken zu können. Sie bringen, meine Herren, mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses ein Moment der Unsicherheit in einen schon als gesichert angesehenen Zustand. Daraus entstehen bei der Vielfältigkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und angesichts der Notwendigkeit einer Mitwirkung der Bauwirtschaft die Gefahren, die ich mir aufzuzeigen erlaubte.

Herr Präsident Kaisen hat in der letzten Sitzung gesagt, daß es auch in diesem Hause, dessen Stil der gesetzgebenden Arbeit ja ein anderer ist als der des Bundestages, doch möglich sei, auch einmal zu diskutieren. Betrachten Sie bitte diese meine Ausführungen als einen Diskussionsbeitrag mit der sehr herzlichen Bitte an Sie, sich umstimmen zu lassen. Die verfassungsrechtliche Grundfrage, die schon so lange in diesem Hause streitig ist, wird in diesem Falle überhaupt nicht berührt. Ich appelliere an Sie: Seien Sie, soweit es Ihnen möglich ist, in diesem Punkte großzügig, damit etwas Gesichertes nicht auch nur den Anschein des Ungesicherten bekommen kann!

**Präsident Dr. Röder:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine Herren, Sie kennen die voneinander abweichenden Stellungnahmen der beiden Ausschüsse. Sie haben die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Zinn und die Stellungnahme des Herrn Bundesministers Dr. von Merkatz gehört. Ich glaube, der

Bundesrat legt Wert darauf, klarzustellen, daß er (C) durch die eventuelle Anrufung des Vermittlungsausschusses sicher nicht zum Ausdruck bringen will, daß er gegenüber dem Gesetz sachliche Bedenken hätte und daß er die in dem Gesetz vorgesehenen sozialen Maßnahmen nicht auch guthieße. Er ist der Auffassung, daß auch dann, wenn der Vermittlungsausschuß angerufen würde, um diese Bedenken des Rechtsausschusses auszuräumen, das Gesetz mit Wirkung vom 1. Dezember in Kraft treten könnte und daß die Bundesanstalt schon die erforderlichen Vorbereitungen treffen könnte; denn es ist so gut wie sicher, daß dieses Gesetz am 4. Dezember hier verabschiedet wird und dann mit Wirkung vom 1. Dezember in Kraft treten kann. Durch die vorgeschlagene Anrufung soll sicher nicht, Herr Bundesminister, in die Sicherheit der Verabschiedung und der Billigung dieses Gesetzes durch den Bundesrat auch nur der geringste Zweifel gesetzt werden, sondern es geht hier einfach darum, daß die Bedenken des Rechtsausschusses in einem kurzfristigen Verfahren, das Herr Kollege Dr. Zinn hier vorgeschlagen hat, beseitigt werden sollen.

Ich muß nun wiederum nach der Geschäftsordnung zunächst einmal feststellen: Wer von den Ländern gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damach muß ich nun fragen, ob Sie den Anrufungsgrund billigen, der in der Drucksache 344/1/59 unter II aufgeführt ist. Wer diesen Anrufungsgrund billigt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des **Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grund **einberufen** wird.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz über das Zollkontingent 1959 für feste Brennstoffe** (Drucksache 348/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Dr. Zander: Bremen enthält sich!)

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat bei Stimmenthaltung des Landes Bremen **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz über das Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 27. Juni 1958 zum Europäischen Zahlungsabkommen vom 5. August 1955** (Drucksache 346/59).

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des**

(A) Bundesrates bedarf und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 23. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik (Drucksache 341/59).**

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen und festzustellen, daß die im Artikel 3 enthaltene Saarklausel überflüssig ist. Erheben sich dagegen Einwände? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1958 zum Handelsabkommen vom 20. März 1926 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal (Drucksache 342/59).**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen** und auch hier die Feststellung zu treffen, daß die im Artikel 3 enthaltene Saarklausel überflüssig ist. Bestehen dagegen Einwendungen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (Drucksache 343/59).**

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Ich bitte Sie um das Handzeichen, wenn Sie gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, wie es der Agrarausschuß vorschlägt. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zu dem Abkommen vom 21. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eid-**

**genossenschaft über die Regelung allgemeiner Zollfragen (Drucksache 334/59).** (C)

Hier ist eine Berichterstattung ebenfalls nicht erforderlich.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.**

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien, in ihren gegenseitigen Beziehungen das am 19. Juni 1951 in London unterzeichnete Abkommen zwischen den Nordatlantikvertragsstaaten über den Status ihrer Streitkräfte anzuwenden (Drucksache 335/59).**

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlung, die uns in der Drucksache 335/1/59 vorliegt. Wer für die Ausschussempfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, die vorgeschlagenen Eingangsworte einzufügen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.**

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffengesetz) (Drucksache 329/59).** (D)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 329/1/59 vor. Hier muß ich eine Einzelabstimmung vornehmen.

Ich rufe zunächst auf in Abschnitt I die Ziff. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5 und 6 gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 7a und 10a gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

Ziff. 7c! — Mehrheit!

Ziff. 8. — Mehrheit!

Ziff. 9. — Mehrheit!

(Zuruf: Ziff. 10!)

— Ist gemeinsam mit Ziff. 7a angenommen!

(Dr. Zander: Ich empfehle, über Ziff. 7a noch einmal abstimmen zu lassen!)

Ich bitte um Entschuldigung, es hat etwas zu schnell gegangen. Ich habe bei der Abstimmung die Ziff. 7a und 10a zusammengefaßt; beide sind ange-

(A) nommen worden. Ich will sie noch einmal zur Abstimmung stellen, oder wollten Sie 7a allein haben, Herr Kollege Dr. Zander? — Also zusammen! Wer für 7a und 10a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Meine Herren, wie ist es mit Baden-Württemberg?

(Zuruf: Sind dagegen!)

— Dann ist es die Minderheit. — Ich bin Ihnen dankbar, Herr Kollege Dr. Zander, daß Sie mich darauf aufmerksam gemacht haben; es sah eben nach der Mehrheit aus. Ich weiß nicht, ob sich das inzwischen geändert hat; das ist auch möglich.

(Zuruf: Eben war es die Mehrheit! — Dr. Meyers: Ergibt sich nicht aus der Ablehnung, daß wir über 7b abstimmen müssen?)

— Nein, es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich stelle ferner fest, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 336/59).

(B) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 337/59).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß ist der gleichen Auffassung wie bei dem vorhergehenden Punkt der Tagesordnung und empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie auch bereits in den Eingangsworten ausgedrückt — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

(C)

**Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954** (Drucksache 312/59).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen die Vereinbarung keine Einwendungen zu erheben. Ist das auch die Auffassung des Plenums? — Ich höre keinen Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vereinbarung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Belgischen Regierung zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß** (Drucksache 311/59).

Hier ist eine Berichterstattung ebenfalls nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen die Vereinbarung keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vereinbarung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(D)

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung über den Grenzverkehr außerhalb der zum internationalen Personenverkehr zugelassenen Grenzübergänge (Grenzverkehrsabkommen vom 30. Juni 1956)** (Drucksache 317/59).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Änderungsvorschläge des Ausschusses liegen nicht vor, Wortmeldungen ebenfalls nicht.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Zusatzabkommen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 333/59).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Ist das auch die Auffas-

(A) sung des Plenums? — Das ist der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (Drucksache 331/59).

Auch hier entfällt die Berichterstattung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Da kein Widerspruch erhoben wird, ist so beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes** (Drucksache 332/59).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Auch hier erhebt sich dagegen kein Widerspruch; damit ist so beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über den Europäischen Sozialfonds** (Drucksache 314/59).

Keine Berichterstattung!

(B) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, daß die **Unterrichtung** über den Verordnungsentwurf gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft **erfolgt** ist.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß Sie dem Vorschlag des Ausschusses folgen. Es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Verhütung der Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe (Schmälzmittelverordnung)** (Drucksache 281/59).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Die Ausschlußempfehlung liegt in Drucksache 281/1/59 vor. Ich lasse abstimmen, wer der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren vom 1. März 1902** (C) (Drucksache 288/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Dagegen erhebt sich, wie ich feststelle, kein Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1959 und 1960** (Drucksache 280/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 280/1/59 vor. Ich habe lediglich noch über den Änderungsvorschlag des Innenausschusses unter I abstimmen zu lassen. Wer für den Änderungsvorschlag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung mit der vorgeschlagenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 327/59). (D)

Eine Berichterstattung entfällt. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor, Wortmeldungen ebenfalls nicht.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen** (Drucksache 298/59).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Agrarausschuß empfiehlt die sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 298/1/59 ergebende Änderung der Berlin-Klausel. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1958** (Drucksache 347/59).

(A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unverändert **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Einundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Hochofenstaub)** (Drucksache 349/59).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Das geschieht auch hier nicht, wie ich feststelle.

Danach hat der Bundesrat gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

(B) **Bestellung von Vertretern der Länder für die Verwaltungsräte der Deutschen Landesrentenbank (DLB) und der Deutschen Siedlungsbank (DSB)** (Drucksache 276/59).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz schlagen dem Bundesrat vor, die in der Drucksache 223/1/59, zu 223/1/59 und 276/1/59 unter I genannten Herren als Vertreter dieser Länder in den Verwaltungsräten der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank zu bestellen.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat außerdem, Herrn Staatssekretär Dr. Freienstein anstelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Bothur als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen in den Verwaltungsräten der beiden Siedlungsfinanzierungsinstitute zu benennen. Ich darf hierzu auf Abschnitt II der genannten Drucksache verweisen.

Ich lasse über die **Empfehlungen der Länder und der Ausschüsse** insgesamt abstimmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig **angenommen!**

Dann liegt noch ein **Antrag des Saarlandes** zu (C) diesem Tagesordnungspunkt vor; er hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung wird gebeten, für das Saarland je einen Verwaltungsratssitz in der Deutschen Landesrentenbank und in der Deutschen Siedlungsbank durch Erhöhung der Zahl der Ländersitze von acht auf neun vorzusehen.

Die Begründung ergibt sich aus dem Tatbestand, daß die Saar bis zum Tage X wirtschaftlich noch nicht eingegliedert war. Das ist inzwischen geschehen. Das Saarland ist im gleichen Maße wie die anderen Bundesländer an einer Beteiligung interessiert.

Wer für diesen Antrag des Saarlandes ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das dürfte Einstimmigkeit sein. Damit hat der Bundesrat auch diese **Entschließung angenommen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 10/59).

Von einer Berichterstattung können wir auch in diesem Falle absehen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 10/59 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. — Findet das Ihre Zustimmung? — Das ist der Fall. (D)

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Butter)** (Drucksache 356/59).

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Das geschieht auch hier nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Meine Herren, bevor wir auseinandergehen, darf ich Ihnen mitteilen, daß unsere **nächste Sitzung** am 4. Dezember 1959 sein wird, wie wir vereinbart haben.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 11.57 Uhr.)